

# **Regeln für außerordentliche Schulgeldermäßigung an der Deutschen Schule Lissabon**

Der Deutsche Schulverein ist Träger der Deutschen Schule Lissabon (DSL) und seine Interessen werden nach innen und außen von seinem Vorstand wahrgenommen (Artikel 1.2 der Schulordnung).

Artikel 9. der Schulordnung sieht vor, dass der Vorstand Schulgeldermäßigung gewähren kann.

Grundintention dieser Regelung ist, Eltern die erkennbar die Deutsche Schule als Ausbildungsort ihrer Kinder gewählt haben, bei unerwartet auftretenden finanziellen Problemen vorübergehend finanziell zu unterstützen. Es ist nicht Intention dieser Regelung mittel- oder langfristig das Schulgeld zu ermäßigen.

Die Gewährung von außerordentlicher Schulgeldermäßigung unterliegt folgenden Bedingungen:

## **I.**

(Rechtmäßigkeit des Antrags)

1. Die außerordentliche Schulgeldermäßigung wird Schülern der DSL gewährt (nicht Gastschülern).
2. Die Bezeichnung "Deutsche Schule Lissabon (DSL)" umfasst die Abteilungen Lissabon und Estoril.

## **II.**

(Antragsbedingungen)

Schüler der DSL können unter folgenden Bedingungen einen Antrag auf außerordentliche Schulgeldermäßigung stellen:

1. Sie müssen die DSL oder eine andere deutsche Schule in Portugal mindestens seit drei Schuljahren besuchen und durchschnittlich gute Leistungen vorweisen.
2. Sie müssen Schüler der Grundschule oder des Gymnasiums (Sekundarstufe I oder II) sein. Kindergartenkinder erhalten keine Schulgeldermäßigung.
3. Die Erziehungsberechtigten können nur einen Teil des Schulgelds selbst finanzieren und sie erfüllen die unter IV. genannten Bedingungen.
4. Anderweitig gewährte Zuwendungen werden angerechnet, so dass die Gesamtkosten des Schulgeldes nicht überschritten werden. Der Antragsteller ist nachweispflichtig.

III.  
(Antragsform)

1. Der Antrag auf außerordentliche Schulgeldermäßigung wird mit einem Formular gestellt, das im Schülersekretariat zur Verfügung steht. Der Antrag auf Schulgeldermäßigung kann jederzeit gestellt werden. Alle vor dem Datum des Eingangs des Antrags bezahlte oder in Rechnung gestellte Schulgelder werden nicht berücksichtigt.
2. Das Formular muss vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt und die erforderlichen Unterlagen müssen beigelegt werden. Andernfalls kann der Antrag noch vor seiner Beurteilung abgelehnt werden.
3. Die DSL behält sich vor, von den Erziehungsberechtigten die Vorlage zusätzlicher, nicht im Formular genannter Unterlagen zu verlangen, die zur Beurteilung des Antrags notwendig erscheinen.
4. Die DSL behält sich vor, zur Bestätigung der Angaben Dritte um Informationen zu bitten. Der Antragsteller wird hiervon in Kenntnis gesetzt.
5. Die DSL verpflichtet sich zur Geheimhaltung der Angaben.

IV.  
(Bedingungen zur Gewährung von Schulgeldermäßigung)

1. Eine außerordentliche Schulgeldermäßigung wird Schülern dann gewährt, wenn ihre Erziehungsberechtigten befristete finanzielle Schwierigkeiten haben und sie das Schulgeld für die DSL nicht vollständig bezahlen können.
2. Die DSL behält sich vor, die Umstände der finanziellen Schwierigkeiten zu überprüfen.
3. Die außerordentliche Schulgeldermäßigung kann mehr als nur einem Schüler der gleichen Familie gewährt werden.
4. Die außerordentliche Schulgeldermäßigung wird für die Dauer von zwei Trimestern gewährt. Sie kann nach einer erneuten Antragstellung und entsprechender positiver Beurteilung um ein Trimester verlängert werden. Daraus ergibt sich für den Regelfall eine maximale Dauer der Schulgeldermäßigung von einem Jahr. Die maximale Ermäßigung in diesem Zeitraum beträgt 40%.
5. In Ausnahmefällen kann die Schulgeldermäßigung auf bis zu drei Jahre ausgedehnt werden. Dabei gilt aber, dass alle zwei Trimester durch entsprechenden Neuantrag die unveränderte finanzielle Situation der Erziehungsberechtigten überprüft wird und eine maximale Ermäßigung von 25% zur Anwendung kommt.
6. Bei den unter Punkt 5 beschriebenen Ausnahmefällen werden nur zwei Fälle zugelassen:
  - 6.1 Der Schüler/in kann innerhalb des maximalen Ermäßigungszeitraum das Abitur erreichen und hat entsprechende Leistungen, die ein Erreichen des Abiturs erwarten lassen. (Ermäßigung bis maximal 3 Jahre)
  - 6.2 Der Schüler kommt aus einem rein deutschen Umfeld und ein kurzfristiger Übergang in die eine portugiesische Schule ist nicht zumutbar (Ermäßigung bis maximal 2 Jahre).
7. Bei der Beurteilung der Anträge (entsprechend Punkt 4) gelten folgende Kriterien (kumulativ) zur Gewährung von Schulgeldermäßigung:

- 7.1. Temporäre finanzielle Schwierigkeiten der Familie wie sie auftreten bei Arbeitslosigkeit, Trennung der Eltern, Tod eines Elternteils,...
- 7.2. Gute schulische Leistungen, bzw. förderungswürdige Leistungsbereitschaft des Schülers

Sollte die Höhe der beantragten Schulgeldermässigungen die im jährlichen Haushalt bereit gestellten Mittel überschreiten, gelten folgende Förderungskriterien in der aufgelisteten Rangfolge:

1. Verlängerung laufender Schulgeldermässigungen soweit die Vergabekriterien weiterhin erfüllt sind.
2. Erstanträge. Für die Erstanträge gelten folgende Kriterien:
  - 2.1. Schüler deutscher Staatsbürgerschaft
  - 2.2. Schüler aus deutschsprachigen Ländern
  - 2.3. Schüler portugiesischer Staatsbürgerschaft
  - 2.4. Schüler anderer Staatsbürgerschaften

#### V.

(Bearbeitungsdauer der Anträge)

Nach Einreichen des Antrags wird dieser vom Vorstand des Deutschen Schulvereins in seiner nächst möglichen ordentlichen Sitzung beurteilt.

#### VI.

(Besondere Umstände)

1. Die Gewährung von außerordentlicher Schulgeldermässigung kann widerrufen werden, wenn:
  - 1.1 sich die finanzielle Situation einer Familie verbessert
  - 1.2 die zur Verfügung gestellten Angaben falsch sind.
2. Mit der Auflösung des Deutschen Schulvereins endet die Gewährung von außerordentlicher Schulgeldermässigung.
3. Für das Schuljahr 2006/2007 gilt die folgende Übergangsregelung: Erziehungsberechtigte mit außerordentlicher Schulgeldermässigung im Schuljahr 2005/2006 können entsprechend den oben beschriebenen Regelungen auch dann eine Schulgeldermässigung erhalten wenn sie nicht die unter Punkt 6 definierten Kriterien für Ausnahmefälle erfüllen. Diese Ausnahmeregelung ist auf das Schuljahr 2006/2007 beschränkt. Darüber hinaus gelten alle Regelungen.
4. Gegen die Entscheidung über die Bewilligung der Schulgeldermässigung sind keine Rechtsmittel möglich.

